

Beschwerde gegen vorsorgliches Äusserungs- und Publikationsverbot

Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG

Wer einen Massnahmeentscheid beim Bundesgericht anfight, hat in der Beschwerdebegründung aufzuzeigen, inwiefern ihm im konkreten Fall ein nicht wieder gutzumachender Nachteil rechtlicher Natur droht. Andernfalls wird auf die Beschwerde nicht eingetreten. [17]

BGer 4A_567/2012 vom 9. April 2013

Die Beschwerdegegnerin hatte beim Obergericht des Kantons Luzern ein Gesuch auf vorsorgliche Massnahmen nach UWG eingereicht. Sie hatte ausgeführt, die Beschwerdeführerinnen beschuldigten sie im Internet, Kundentäuschung zu betreiben und wirkungslose, gefälschte, gesundheitsschädliche und illegale Produkte zu verkaufen (Biopharmazeutika und Nahrungsergänzungsprodukte). Sie hatte daher insbesondere beantragt, den Beschwerdeführerinnen zu verbieten, achtzehn namentlich aufgeführte Äusserungen zu machen, und sie seien zu verpflichten, verschiedene Internetseiten zu löschen und bestimmte Google-AdWords-Anzeigen zu entfernen. Die Beschwerdeführerinnen hatten entgegnet, die im Internet publizierten Beschuldigungen stammten nicht von ihnen, sondern von einer amerikanischen Gesellschaft. Die Einzelrichterin des Obergerichts hatte – nachdem sie superprovisorische Massnahmen abgelehnt hatte – die beantragten vorsorglichen Massnahmen weitgehend angeordnet.

Die Beschwerdeführerinnen erhoben dagegen Beschwerde beim Bundesgericht, das den Entscheid als Zwischenentscheid einstuft, gegen den die Beschwerde nur zulässig sei, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könne (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Gemäss der Praxisänderung in BGE 137 III 324 (Nespresso) werde bei Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen das Vorliegen eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils nicht ohne Weiteres bejaht. Vielmehr sei darzulegen, inwiefern im konkreten Fall ein solcher Nachteil rechtlicher Natur drohe. Nach der neuen Praxis liege hier kein solcher Nachteil vor. Insbesondere sei im Massnahmeentscheid keine Persönlichkeitsverletzung zu sehen, da die zugrunde liegenden Vorwürfe gegen die Beschwerdeführerinnen nur vorläufig als wahrscheinlich eingestuft worden seien und die endgültige Beurteilung noch ausstehe. Zur Behauptung, mit den im Internet erfolgten Beschuldigungen hätten die Beschwerdeführerinnen nichts zu tun, sei festzuhalten, dass diese nicht aufgezeigt hätten, worin ihr rechtlicher Nachteil bestehe. Mangels gegebener Beschwerdevoraussetzung trat das Gericht daher gar nicht auf die Beschwerde ein.

E. 1.1). Zulasten der Beschwerdeführer umgesetzt wurde sie in den Entscheiden vom 11. Juli 2012 (BGer 5A_333/2012, besprochen in ius.focus 2013, Nr. 268) und nun auch im vorliegenden Entscheid vom 9. April 2013, beides Entscheide über vorsorgliche Äusserungs- und Publikationsverbote.

Grundsätzlich ist nichts dagegen einzuwenden, dass das Bundesgericht die genügende Substantiierung der Beschwerdevoraussetzungen verlangt. Kritisch zu beurteilen ist jedoch, dass sich die Substantiierungslast auf ein unklares und im Gesetz nicht genanntes Kriterium bezieht. Denn das Bundesgericht wendet Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG restriktiv an und fordert, dass der Beschwerdeführer – in Anlehnung an die Praxis zur früheren staatsrechtlichen Beschwerde – einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil «rechtlicher Natur» aufzeigt. Dieser Begriff ist ohne klare Konturen, was die Substantiierung erheblich erschwert (vgl. BSK BGG-UHLMANN, Art. 93 N 2 ff. m.w.H.). In Bezug auf vorsorgliche Äusserungs- oder Publikationsverbote sieht das Bundesgericht in zwei Entscheiden einen Nachteil rechtlicher Natur (in BGer 5A_202/2007 vom 13. Juni 2007 und 5A_706/2010 vom 20. Juni 2011, so der Hinweis in BGer 5A_333/2012 E. 2.2.4), in zwei anderen hingegen nicht (BGer 5A_333/2012 und im vorliegenden BGer 4A_567/2012). Diese unterschiedliche Beurteilung ist anhand des Sachverhalts dieser Entscheide nicht schlüssig nachvollziehbar, was letztlich die Unklarheit des Begriffs der «rechtlichen Natur» bestätigt.

Im Ergebnis wird durch die erhöhten Substantiierungsanforderungen die prozessuale Hürde bereits im Stadium der Eintretensprüfung je nach Fall sehr hoch gelegt. In Fällen wie hier, in dem der Massnahmeentscheid von einer einzigen kantonalen Instanz erlassen wurde und allein beim Bundesgericht angefochten werden kann, bedeutet dies nach der hier vertretenen Auffassung eine unangemessene Einschränkung des gerichtlichen Rechtsschutzes.

Matthias Seemann

Kommentar

Entgegen seiner früheren Praxis (vgl. BGE 134 I 83 E. 3.1 m.w.H.) geht das Bundesgericht heute nicht mehr davon aus, dass Entscheide über vorsorgliche Massnahmen ohne Weiteres einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bedeuten, sondern verlangt neu die substantiierte Darlegung des Vorliegens dieser Voraussetzung. Diese Praxisänderung wurde mit Entscheid vom 28. Juni 2011 angekündigt, dort aber noch nicht umgesetzt (BGE 137 III 324 E. 1.1; ebenso BGer 4A_358/2011 vom 25. Oktober 2011,